

Änderungen zum Jahreswechsel **2025/2026**

**Fachinformation für
Firmenkunden 2026**

Christiane Droste-Klempp
23.01.2026

Referentin



Christiane Droste-Klempp
**Magister Volkswirtschaftslehre/
Germanistik**

- Unternehmerin und Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Fachautorin
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

Inhaltsverzeichnis der Beispielpräsentation

Entwurf Aktivrentengesetz	4
Änderungen im Lohnsteuerrecht	9
Angepasste Tarife	
Entwurf Steueränderungsgesetz 2025	
Betriebsrentenstärkungsgesetz II	
Update zur Firmenwagenbesteuerung	
Vorsorgepauschale elektronisches PKV-Verfahren	
Änderungen im Sozialversicherungsrecht	41
Grenzwerte 2026	
Arbeitgeberleistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen	
Berücksichtigung von Kindern in der Pflegeversicherung	
Mindestlohnerhöhung und Auswirkungen	
Aktuelles aus der Rechtsprechung und Verwaltung	

Aktivrentengesetz



Allgemeines zur Aktivrente

Unabhängig davon, ob bisherige oder neue Tätigkeit.

Ab dem Monat, der auf das Erreichen der **Regelaltersgrenze** folgt,
gibt es vom **Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei**.

Kein Progressionsvorbehalt

- Nicht für Beamt:innen,
- nicht für Mini-Jobber:innen,
- nicht für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer:innen.

Steuerfreier Arbeitslohn (§ 3 Nr. 21 EStG-E)

Was?

Steuerfreier Arbeitslohn
bis zu 2.000 Euro **im
Monat!**

Für wen?

Nichtselbstständig
Beschäftigte, die die
gesetzliche
Regelaltersgrenze
erreicht haben!

Wenn ...

der Arbeitgeber Beiträge
zur gesetzlichen
Rentenversicherung
entrichtet.

Nur in einem Dienstverhältnis!

Im Fall der Steuerklasse VI muss der:die AN dem AG bestätigen,
dass die Steuerfreistellung nicht bereits im ersten Dienstverhältnis
(Steuerklassen I bis V) berücksichtigt worden ist.

Erreichen der Regelaltersgrenze

- Mit Vollendung des
67. Lebensjahres (§ 35 SGB VI)
- Frühestens mit Vollendung des
65. Lebensjahres (§ 235 SGB VI)
- Mit Anhebung der Altersgrenzen:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Was macht die SV?

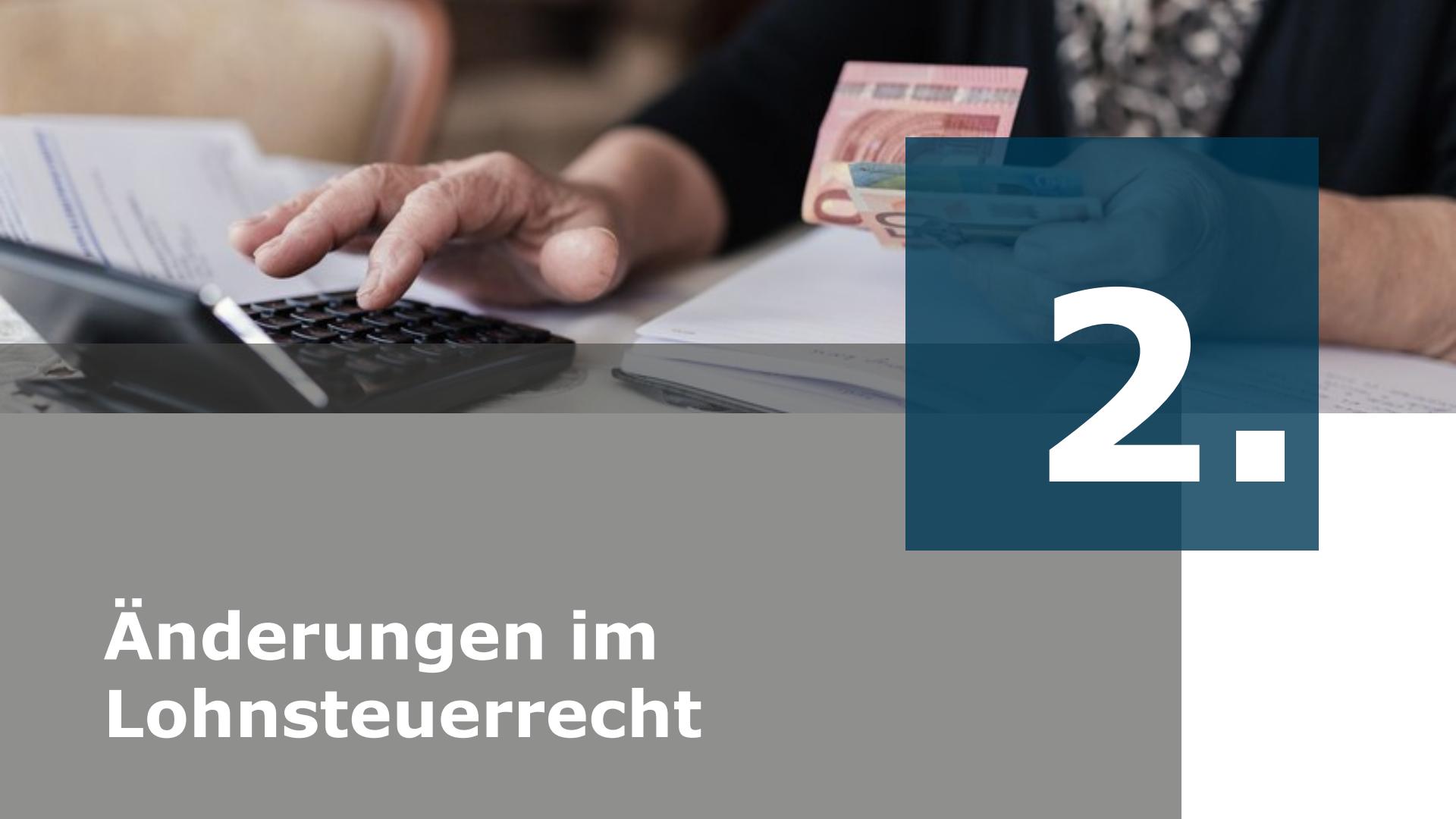
Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnenden Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

... dies gilt nicht für Einnahmen, die allein nach § 3 Abs. 21 EStG steuerfrei sind

- Beitragspflichtiges Entgelt in der SV



2.

Änderungen im Lohnsteuerrecht

Angepasste Einkommensteuertarife 2026

	2025	2026	
Grundfreibetrag*	12.096 Euro	252 Euro	12.348 Euro
Freibeträge für Kinder gesamt (KiSt und Soli)	9.600 Euro	156 Euro	9.756 Euro
Kindergeld je Kind	255 Euro	4 Euro	259 Euro

* Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind der Grundfreibetrag und die Freigrenze beim Soli zu verdoppeln.

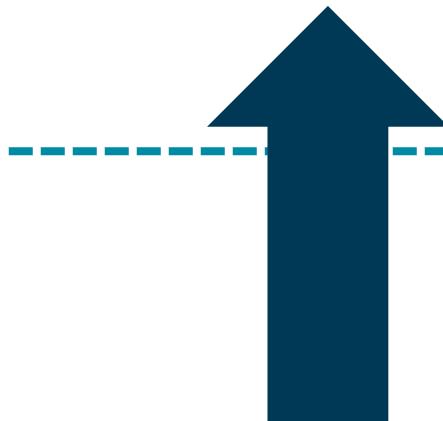
Der Programmablaufplan wird pünktlich ausgeliefert!



Angepasste Freigrenze für den Soli 2026

Bei pauschal besteuerten Bezügen wird der Soli zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer erhoben

(Ausnahme 2 Prozent - Minijobs).



Nullzone :
Diese sogenannte
„Nullzone“ stellt den
Arbeitslohn vom
Solidaritätszuschlag frei.

2026	
Nullzone Steuerklasse I, II, IV, V, VI	= Jahr 20.350 Euro / Monat 1.695,83 Euro
Nullzone Steuerklasse III	= Jahr 40.700 Euro / Monat 3.391,67 Euro

Der Solidaritätszuschlag bleibt nach der bestätigenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil v. 26.3.2025, 2 BvR 1505/20) in der Legislaturperiode und damit voraussichtlich bis mindestens 2029 unverändert bestehen.

Anzeige nach § 41c Abs. 4 EStG

- Kann der Arbeitgeber nachträglich keine Lohnsteuer mehr einbehalten, so ist diese unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt anzugeben. Vgl. § 41c Abs. 4 EStG
- Die Korrektur des Lohnsteuerabzugs ist längstens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt möglich (Austritt bzw. spätestens letzter Tag im Februar des Folgejahres).
- Zukünftig ist diese Anzeige grds. nicht mehr „auf Papier“, sondern durch eine elektronische Übermittlung abzugeben.

JStG 2024 vom 2. Dezember 2024, BGBl. 2024 I Nr. 387

Anhebung der Entfernungspauschale ab 1/2026

- 0,38 Euro ab dem ersten Kilometer ab 1/2026
- **Gilt nicht für Reisekosten!**
- Entfristung der Mobilitätsprämie

BMF-Schreiben vom 18. November 2021



Beispiel: Entfernungspauschale

Eine Beschäftigte (Vollzeit) wohnt 36 km von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt und sucht diese arbeitstäglich mit ihrem privaten Pkw auf.

Pauschalversteuerter Fahrtkostenzuschuss		
2025	$15 \text{ AT} \times 36 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro}$ (bzw. ab 21 km 0,38 Euro) =	181,20 Euro
	Höhe der pauschalen LSt inkl. Soli/ggf. KiSt =	30,57 Euro
<u>2026</u>	$15 \text{ AT} \times 36 \text{ km} \times 0,38 \text{ Euro}$ =	<u>205,20 Euro</u>
	Höhe der pauschalen LSt inkl. Soli/ggf. KiSt =	34,62 Euro

Ausweis Ziffer „18“ auf der Lohnsteuerbescheinigung

Freibetrag für eine bei Doppelte Haushaltsführung im Ausland



Steueränderungsgesetz 2025
§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG

Betriebsveranstaltung – Anpassung der Definition für die Pauschalierung

Hintergrund

- Ein Vorstand veranstaltete in den eigenen Räumlichkeiten eine Weihnachtsfeier, zu der **nur die Mitglieder des Vorstands eingeladen** waren.
- Im gleichen Jahr wurde eine **Weihnachtsfeier** für Beschäftigte ausgerichtet, die zum **oberen Führungskreis** gehörten.
- Die Kosten für die Veranstaltungen betrugen rund 180.000 Euro.
- Der **Freibetrag** von 110 Euro war **unstreitig nicht zu gewähren**.
- Das **Finanzamt verweigerte** jedoch auch **die Anwendung des Pauschalsteuersatzes von 25 Prozent**, weil die **Teilnahme** bei beiden Veranstaltungen **nicht allen Mitarbeitern offen gestanden** habe.

Aus Sicht der Klägerin ist das „**Offen stehen für alle Mitarbeiter**“ jedoch seit der Neuregelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG **kein Definitionsmerkmal** des **Begriffs „Betriebsveranstaltung“** mehr, **sondern nur** noch für die **Gewährung** des **Freibetrags** relevant.

Betriebsveranstaltung – BFH-Urteil v. 27.3.2024, VI R 5/22, BStBI 2024 II S. 748

Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG kann **eine Betriebsveranstaltung** auch dann **vorliegen**, wenn **sie nicht allen** Angehörigen eines **Betriebs** oder eines **Betriebsteils** offensteht.

Das Tatbestandsmerkmal Betriebsveranstaltung in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG entspricht der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG.

Anpassung der Definition für die Pauschalierung von Arbeitslohn nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht,“

Die Neuregelung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen (§ 52 Absatz 1 EStG).

BAV – Förderbetrag

Verbesserung der Geringverdienerförderung



Förderbetrag 30 Prozent von **max. 1.200 Euro p. a. (= 360 Euro)**

Regelung ab 2027

Ausweitung des Abfindungsrechts

Ausweitung der aktuellen Regelung:

- Mit Zustimmung des Arbeitnehmers sollen künftige Anwartschaften bis maximal 2 Prozent der Bezugsgröße abgefunden werden.
- Voraussetzung: Die Abfindung wird unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet (§ 187b Abs. 1 SGB VII).

Steuerrechtliche Beurteilung:

- Geplante Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b EStG-E
- So erfolgt keine Doppelbesteuerung der Abfindung als auch der späteren Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ausweitung des Abfindungsrechts

Aktuelle Regelung:

- Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der **Arbeitgeber Kleinstanwartschaften ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden.**
- Liegen die Werte darüber, und sei es nur um einen Cent, greift das **Abfindungsverbot.**

Aktueller Wert - Berechnungsgrundlage:

- Bisher 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (2026: 39,55 Euro) bzw. bei Kapitalleistungen bis zu 12/10 der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV (2026: 4.746 Euro).
- **Ab 01/2026 1,5% bzw. 18/10.**

Änderungen zum Firmenwagen („InvestitionsboosterG“)

Anhebung des BLP bei Elektrofahrzeugen

- Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung
- Für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen aus 100.000 Euro.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG

**Hinweis: Ist erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem
30. Juni 2025 angeschafft werden.**

Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Anhebung des BLP bei Elektrofahrzeugen

Maßnahmen	Angeschaffte Fahrzeuge bis zum 31. Dezember 2023	Angeschaffte Fahrzeuge ab 1. Januar 2024	Angeschaffte Fahrzeuge ab 1. Juli 2025
Anhebung BLP-Grenze Elektrofahrzeuge	60.000,00 Euro	70.000,00 Euro	100.000,00 Euro

Beispiel: Elektro-KFZ ab Juli 2025

Im **November 2025** hat der Arbeitgeber ein **E-KFZ angeschafft** und überlässt diesen ab November 2025 einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung und der Arbeitnehmer hat eine erste Tätigkeitsstätte.

Gehalt 20.000,00 Euro

Bruttolistenpreis 98.564,23 Euro

Entfernung Whg. – 1. TS 27 km

Gehalt 20.000,00 Euro

1 Prozent (25 Prozent v. BLP!) 246,00 Euro

0,03 Prozent 199,26 Euro

Steuerbrutto 20.445,26 Euro

Hat keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer. Hier bleibt es beim vollen BLP.

Umgang mit Ladevorrichtungen sowie Stromkosten - Grundlagen

Steuerliche Förderungen für **Elektro- und Hybridelektrofahrzeug**

Befristet bis 31. Dezember 2030

Steuerfreies Aufladen (§ 3 Nr. 46 EStG)

Strombezug bei Arbeitgeber
(keine Aufzeichnungen im Lohnkonto notwendig)

Privates Kfz

Firmenwagen

Aufladen bei Arbeitgeber steuerfrei

- **Fahrtenbuch:** Stromkosten zählen nicht in Gesamtkosten
- **1-Prozent-Regelung:** keine Änderung

Überlassung Ladevorrichtung an Arbeitnehmer

Strombezug bei Arbeitnehmer für **privates Kfz** nicht steuerfrei

Pauschalierung mit 25 Prozent

§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG

- **Übereignung** Ladevorrichtung an Arbeitnehmer
- Zuschuss an Arbeitnehmer für Erwerb Ladevorrichtung
- Strombezug bei Arbeitnehmer nicht steuerfrei

BMF-Schreiben IV C 5 - S 2334/00087/014/013
vom 11. November 2025

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten

Bis 31. Dezember 2025

Vereinfachter Auslagenersatz über Monatspauschalen

Elektroauto mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber = 30 Euro	Hybrid mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber = 15 Euro	Ohne Lademöglichkeit bei Elektroauto = 70 Euro	Ohne Lademöglichkeit bei Hybrid = 35 Euro
---	--	---	--

Ab 1. Januar 2026

Strompreispauschale

Ermittlung nach dem vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreis für private Haushalte („Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschl. Steuern, Abgaben und Umlagen“). Dabei ist für das gesamte KJ auf den für das 1. HJ des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschl. Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) abzustellen.

Befristet bis 31. Dezember 2030

Strompreispauschale

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erdgas-Strom-DurchschnittsPreise/_inhalt.html

Vorspalte

Vorspalte fixieren Leerzeilen anzeigen

Merkmal: Jahr
2025

Merkmal: Halbjahre
1. Halbjahr

Merkmal: Jahresverbrauchsklassen
5 000 bis unter 15 000 kWh

WERTART: Deutschland insgesamt

Deutschland

Kopfzeile

Leerspalten anzeigen

Inhalt (Strompreise für Haushalte)
Strompreise für Haushalte (EUR/kWh)

Merkmal: Preisarten
Durchschnittspreise inkl. Steuern, Abgaben, Umlagen

Durchschnittspreise für Strom und Gas		Strompreise für Haushalte
Deutschland		Durchschnittspreise inkl. Steuern, Abgaben, Umlagen
Jahr		EUR/kWh
Halbjahre		
2025	1. Halbjahr	0,3436
Jahresverbrauchsklassen	5 000 bis unter 15 000 kWh	

Beispiel: Strompreispauschale

Der Arbeitnehmer nutzt im Kalenderjahr 2026 einen dynamischen Stromtarif. Die für das Aufladen des betrieblichen Kraftfahrzeugs mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachgewiesene Strommenge beträgt 3.000 kWh.

Der vom Statistischen Bundesamt für das 1. Halbjahr des Jahres 2025 veröffentlichte Gesamtstrompreis (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise inkl. Steuern, Abgaben und Umlagen) für private Haushalte bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh beträgt 34,36 Cent.

Strompreispauschale

Es ist ein Strompreis von 34 Cent je **nachgewiesener** kWh maßgeblich.

Der Auslagenersatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt somit höchstens 1.020 Euro ($3.000 \text{ kWh} * 0,34 \text{ Euro}$).

Nachweis: Mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (bspw. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachzuweisen

Bedeutung der Vorsorgepauschale

Die Vorsorgepauschale ermittelt sich **bislang** aus mehreren Teilbeträgen

- a) für die Altersvorsorge des Arbeitnehmers (in tatsächlicher Höhe)
- b) für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen
 - in pauschalierter Höhe für die gesetzliche KV und PV
 - In tatsächlicher, über eine Papierbescheinigung nachgewiesene Höhe für die private KV und PV

Mindestvorsorgepauschale für die Beiträge unter b) von

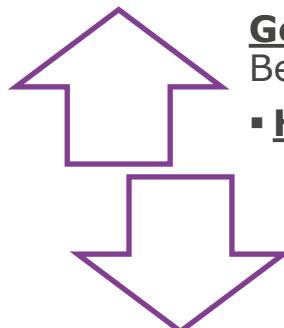
- a) Steuerklasse 1, 2, 4, 5, 6: 1.900 Euro
- b) Steuerklasse 3: 3.000 Euro

Bedeutung der Vorsorgepauschale

Jede Veränderung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

- beim Versicherungsstatus,
- bei der Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen,
- bei der Höhe der Beitragssätze den Beitragsgruppen

hat einen **Einfluss** auf die Vorsorgepauschale und damit auf die Höhe der Lohnsteuerabzüge.



- Geringe** bzw. **keine** SV-Beiträge
- **Höhere** Lohnsteuerabzüge
- Höhere** SV-Beiträge
- **Geringere** Lohnsteuerabzüge

**Schnittstelle
SV!**

Beispiele:

- Pflegeversicherung - Elterneigenschaft
- Werkstudentenprivileg
- Kurzfristig Beschäftigte
- Weiterbeschäftigung von Rentnern
- ...

Bedeutung der Vorsorgepauschale

Neu ab 2026:

- Die **Mindest**vorsorgepauschale von 1.900 bzw. 3.000 Euro **entfällt ersatzlos**.
- Bei privat Krankenversicherten werden ausschließlich tatsächliche Beiträge berücksichtigt, bei gesetzlich Versicherten werden die Beiträge weiterhin pauschal berücksichtigt, aber ohne Mindestbetrag.

Neue Komponente bei der Vorsorgepauschale für die Arbeitslosenversicherung:

- Betragen die Beiträge aus der Basis-KV/PV weniger als 1.900 Euro in den Steuerklassen I bis V, kann der Betrag mit Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bis zu diesem Höchstbetrag aufgefüllt werden.
- Die **privaten KV-Unternehmen übermitteln** die Beiträge für Lohnzahlungszeiträume ab **2026 elektronisch** an die Finanzverwaltung. Die bisherige Papierbescheinigung entfällt.

Die neue Vorsorgepauschale

Bis 2025

- 12 Prozent des Arbeitslohns als Mindestvorsorgepauschale für KV/PV
- Höchstens 1.900 Euro jährlich
- 3.000 Euro in Steuerklasse 3
- Bei allen aktiven Beschäftigten und Versorgungsempfängern
- Gilt auch bei nicht mitgeteilten PKV-Beiträgen

Ab 2026

- **Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale**
- Zusätzlicher Teilbetrag für Arbeitslosenversicherung, höchstens 1.900 Euro
- Nur noch in Steuerklassen 1 bis 5
- **Möglicher Lohnsteueranstieg**

Beispiel: Abrechnung eines Werkstudierenden

2025:

Gehalt: 2.500,00 Euro

St-KL. I/ PGR 106 / BGR 0100

Lohnsteuerabzug: 222,83 Euro

Mit Mindestvorsorgepauschale

Im Fall: PGR 101 / BGR 1111

Lohnsteuerabzug: 198,58 Euro

2026:

Gehalt: 2.500,00 Euro

St-KL. I/ PGR 106 / BGR 0100

Lohnsteuerabzug: 258,50 Euro

Ohne Mindestvorsorgepauschale

Im Fall: PGR 101 / BGR 1111

Lohnsteuerabzug: 192,50 Euro

Einzelheiten zum neuen elektronischen PKV-Verfahren

Ab dem **1. Januar 2026** startet im Lohnsteuerabzugsverfahren ein vollumfänglicher elektronischer Datenaustausch zwischen

den privaten Krankenversicherungen (PKV & private Pflegepflichtversicherung),

dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und

den Arbeitgebern.

Das Ziel: Ersatz des Papierbescheinigungsverfahrens, Entbürokratisierung und automatisierte Bildung von ELStAM-Merkmalen.

BMF-Schreiben vom 3. Juni 2025 IV C 5 - S 2363/00047/004/136, BStBl 2025 I S. 1454

Einzelheiten zum neuen elektronischen PKV-Verfahren

Vorteile

- Keine Papierbescheinigung mehr erforderlich
- Automatische Datenübertragung reduziert Bürokratie
- Präzisere Lohnsteuerberechnung durch echte Beitragsdaten

Achtung:

In einigen Steuerklassen können sich unerwartete Änderungen bei der Lohnsteuerberechnung ergeben.

Einzelheiten zum neuen elektronischen PKV-Verfahren

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen gehören nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG:

- a) die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 EStG steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen, und



Die Beiträge nach Buchstabe a sind die Grundlage für die Steuerfreiheit des Arbeitgeberzuschusses (§ 3 Nummer 62 EStG).

- b) die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG.



Die Beiträge nach Buchstabe b fließen in die Berechnung der Vorsorgepauschale ein (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG).

Einzelheiten zum neuen elektronischen PKV-Verfahren - Übermittlungsfrist

Übermittlungsfristen für die Versicherung

1.

20. November 2025

- Reguläre Frist für Datenübermittlung der Jahresbeiträge

2.

Unverzüglich

- Bei neuen Verträgen im laufenden Jahr sofortige Übermittlung

3.

Zeitgleich

- Beitragsänderungen parallel zur Mitteilung an Versicherungsnehmer

Papierbescheinigungen

Ausnahmeregelung

Der Arbeitgeber muss in der Regel die Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (§ 39 Absatz 4 Nummer 4 EStG) in der Höhe berücksichtigen, in der sie in den ELStAM angegeben sind. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der/die Beschäftigte eine vom Finanzamt ausgestellte Papierbescheinigung zum Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG) vorlegt.

Ersatzverfahren

Für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren (also in 2026 und 2027) nicht beanstandet, wenn in Fällen, in denen PKV-Beiträge aus technischen Gründen nicht bzw. nur fehlerhaft als Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden, der Arbeitgeber eine vom Versicherungsunternehmen in Papierform für das Kalenderjahr ausgestellte Ersatzbescheinigung über die Höhe der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zugrunde legt (sog. Ersatzverfahren).

Einzelheiten zum neuen elektronischen PKV-Verfahren - Papierbescheinigungen

Widerspruch möglich

Versicherungsnehmer können elektronischer Datenübermittlung widersprechen

Papierbescheinigungen bei Widerspruch dürfen vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt werden!

Einzelheiten zum neuen elektronischen PKV-Verfahren - Jahresende

Lohnsteuerbescheinigung

Die **tatsächlichen** Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind zu bescheinigen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2026

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übermittelt.

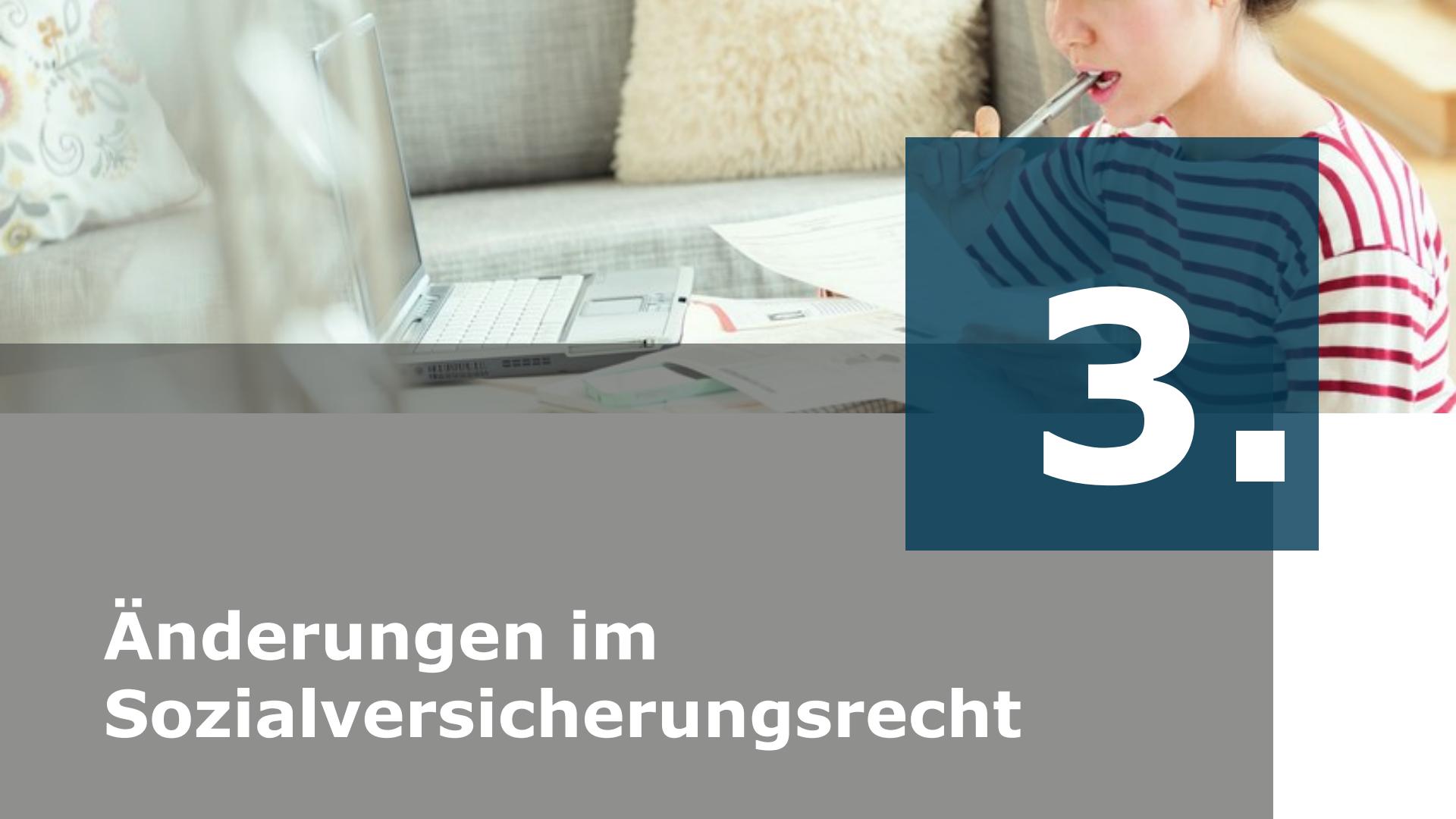
Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst.a EStG)

Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst.b EStG)

Ananschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28. unbesetzt		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8.		

Die Bescheinigung des bislang unter **Nummer 28** berücksichtigten Teilbetrags der Vorsorge-pauschale für die private KV und PV **entfällt**.



3.

Änderungen im Sozialversicherungsrecht

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung		
2025:	66.150,00 Euro	p. M. 5.512,50 Euro
2026:	69.750,00 Euro	p. M. 5.812,50 Euro

Renten- und Arbeitslosenversicherung		
2025:	96.600,00 Euro	p. M. 8.050,00 Euro
2026:	101.400,00 Euro	p. M. 8.450,00 Euro

Beitragssätze

	2025	2026
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	2,6 %
Pflegeversicherung Zu-/Abschläge je nach Kinderzahl	3,6 %	3,6 %
Krankenversicherung allgemein	14,6 %	14,6 %
ermäßigt	14,0 %	14,0 %
durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	2,5 %	2,9 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,15 %
Künstlersozialabgabe	5,0 %	4,9 %

Höherverdienende Arbeitnehmer

	2025	2026
allgemeine Versicherungspflichtgrenze „Jahresarbeitsentgeltgrenze“	73.800,00 Euro	77.400,00 Euro
besondere Versicherungspflichtgrenze*	66.150,00 Euro	69.750,00 Euro
max. Beitragszuschuss PKV	471,32 Euro	508,59 Euro
max. Beitragszuschuss PV**	99,23 Euro	104,63 Euro

Künstlersozialabgabe

Die **Bagatellgrenze** für abgabepflichtige Unternehmen wurde in zwei Schritten erhöht.

Bagatellgrenze 2024	450 Euro
Bagatellgrenze 2025	700 Euro
Bagatellgrenze 2026	1.000 Euro

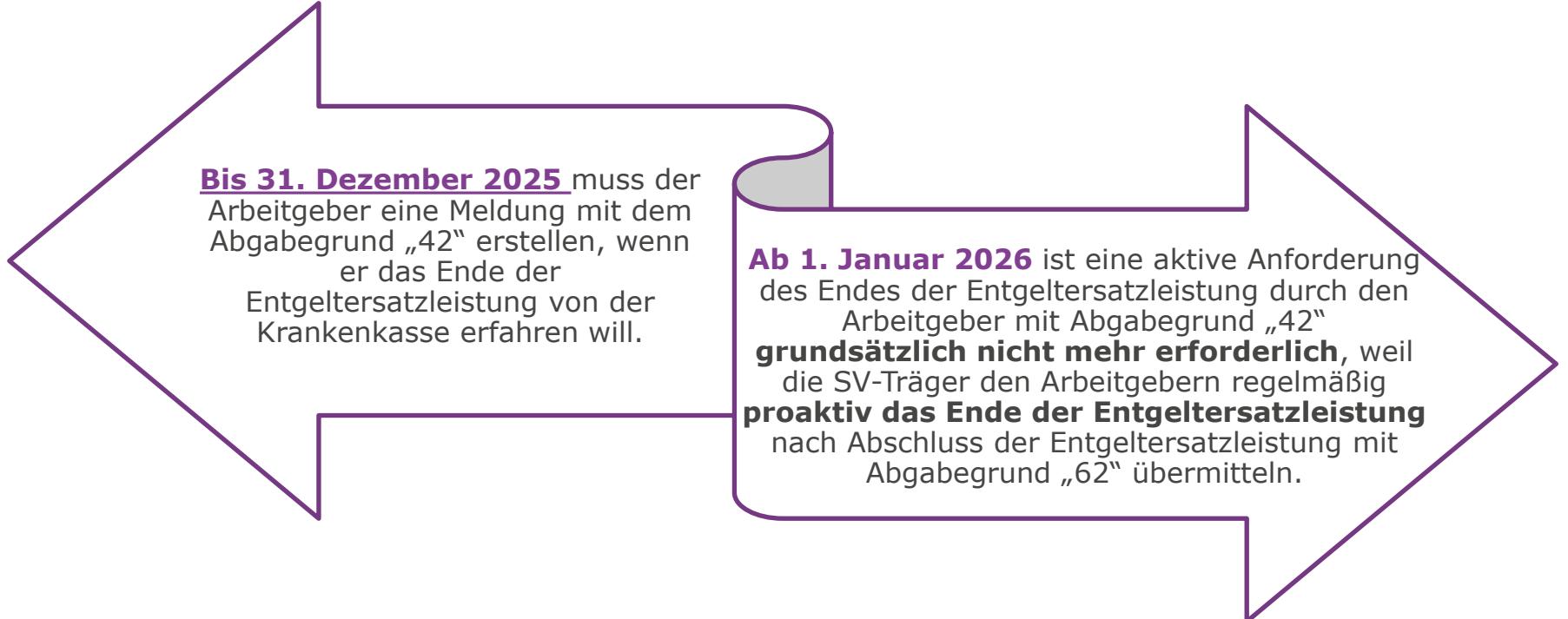
Arbeitgeberleistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen

- (z.B. zu Krankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld)
- die für Zeit des Bezuges der Entgeltersatzleistung gewährt werden
(z.B. Zuschuss zum Krankengeld),
- gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt,
- wenn die Einnahmen zusammen mit der Sozialleistung
- das Netto-Arbeitsentgelt um nicht mehr als 50 Euro im Monat übersteigen.

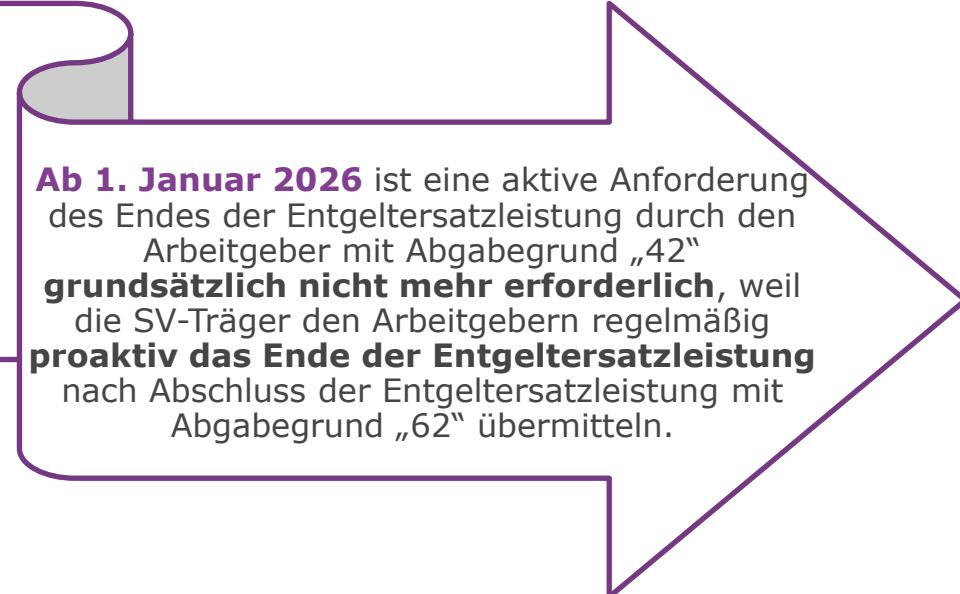
Zuschüsse des Arbeitgebers zu Entgeltersatzleistungen

Arbeitgeberleistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen

Änderung im Meldeverfahren ab dem 1. Januar 2026



Bis 31. Dezember 2025 muss der Arbeitgeber eine Meldung mit dem Abgabegrund „42“ erstellen, wenn er das Ende der Entgeltersatzleistung von der Krankenkasse erfahren will.



Ab 1. Januar 2026 ist eine aktive Anforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber mit Abgabegrund „42“ **grundsätzlich nicht mehr erforderlich**, weil die SV-Träger den Arbeitgebern regelmäßig **proaktiv das Ende der Entgeltersatzleistung** nach Abschluss der Entgeltersatzleistung mit Abgabegrund „62“ übermitteln.

Berücksichtigung der Kinder in der Pflegeversicherung

Kinderlosenzuschlag

- Höhe aktuell: 0,6 Prozent.
- Tragung allein durch Arbeitnehmer.
- Kinderlosenzuschlag entfällt bei Arbeitnehmern, die
 - das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - die Elterneigenschaft haben.
- Elterneigenschaft bleibt lebenslang bestehen.

Beitragssabschlag für mehrere Kinder

- Höhe: 0,25 Prozent für jedes Kind ab dem 2. bis zum 5. Kind.
- Beitragssabschlag allein für Arbeitnehmer.
- Regelung zur Elterneigenschaft grundsätzlich identisch mit dem Kinderlosenzuschlag.
- Berücksichtigung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.

Berücksichtigung der Kinder in der Pflegeversicherung

Möglichkeiten zum Nachweis der Elterneigenschaft bis 30.6.2025

1	2	3
Verfahren mit Nachweis	Selbstauskunft	Keine Berücksichtigung
Klassische Nachweise mit Angabe der Geburtsdaten (z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsnachweis, Adoptionsurkunde). § 55 Abs. 3a SGB XI	Der Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn ein Arbeitnehmer auf Anforderung des Arbeitgebers die erforderlichen Angaben zu den Kindern mitteilt. § 55 Abs. 3d Satz 2 SGB XI	Können die Abschläge nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025, zu erstatten. § 55 Abs. 3d 1 SGB XI

Neue Meldeverpflichtung

Neueinstellungen ab 1. Juli 2025:

- Der Arbeitgeber hat bei Beginn einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragsgruppenschlüssel: xxx1) eine Meldung über die Datenstelle der Rentenversicherung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu erstatten.
 - Frist: 7 Tage nach Beschäftigungsaufnahme**

Bestandsfälle zum 1. Juli 2025:

- Bestandsmeldung für alle am 1. Juli 2025 bereits versicherungspflichtig Beschäftigten (**Beitragsgruppenschlüssel: xxx1**).
 - Frist: bis zur Entgeltabrechnung Dezember 2025**

Keine Meldungen z. B. für geringfügig Beschäftigte, privat krankenversicherte Arbeitnehmer, Werkstudenten
Ferner ist das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden.
Frist: zeitgleich mit normaler Abmeldung (spätestens 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung).

Rückmeldung auf die erfolgte Meldung

Inhalte der Rückmeldung

Bestimmte Personenkreise sind in der Rückmeldung systemseitig **nicht berücksichtigt**, z. B.:

- Stiefkinder.
- Kinder, die vor Beginn des Verfahrens ELStAM im Jahre 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern das Kind vom Mitglied nicht direkt bei dem Finanzamt mitgeteilt wurde (kein Kinderfreibetrag). Dies betrifft Kinder mit einem Geburtsjahr vor 1993.
- Kinder, die melderechtlich nicht an das BZSt zu übermitteln sind und steuerrechtlich nicht erfasst wurden (z. B. Kinder, die im Ausland leben, sog. „Auslandskinder“).

Änderungsmitteilungen (Zu- und Abgänge) werden **gesammelt** einmal im Kalendermonat (6.- 10. des Monats) automatisch an den Arbeitgeber **übermittelt**.

Umgang mit Differenzen

Bisher weniger Kinder berücksichtigt

- Grundsätzlich kein Nachweis für die Kinder erforderlich.
- **Für die Vergangenheit sind die Beiträge frühestens ab 1. Juli 2023 zu berichten.**
- Historienanfrage erforderlich

Bisher mehr Kinder berücksichtigt

- Es bleibt bei dieser Kinderzahl, wenn entsprechende Nachweise vorliegen.
- Wurde die Kinderzahl bisher nur mitgeteilt, sind entsprechende Nachweise jetzt erforderlich.
- Wurden bisher zu viele Kinder bei der Beitragsabrechnung berücksichtigt, erfolgt **keine Korrektur für die Vergangenheit**.
Ab 1. Juli 2025 ist die geringere Kinderzahl zu berücksichtigen.

Bei Bestandsabfrage werden nur Daten ab 1. Juli 2025 gemeldet.

Grenzwerte für Mini- und Midijobs

	2025	2026
Gesetzlicher Mindestlohn p. Std.	12,82 Euro	13,90 Euro
Minijob-Grenze	556,00 Euro	603,00 Euro
Pauschalbeitragssätze	13,0 % KV 15,0 % PV	13,0 % KV 15,0 % PV
Umlagesätze Minijob-Zentrale	1,1 % U1 0,22 % U2	1,1 % U1 0,22 % U2
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage Rentenversicherung	175,00 Euro	175,00 Euro
Übergangsbereich	556,01 Euro – 2.000,00 Euro	603,01 Euro – 2.000,00 Euro

Einmalige Rücknahme einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich

In Kraft ab 1. Juli
2026

Eine **Befreiung** von der **Rentenversicherungspflicht** in einem Minijob ist auf Antrag des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber (schriftlich oder elektronisch) einmalig aufzuheben.

Die Aufhebung der Befreiung wirkt **ab 1. des Folgemonats** nach der Antragstellung.

Information der Minijobzentrale erfolgt **über das Meldeverfahren** (Änderungsmeldungen bei Beitragsgruppenwechsel mit Abgabegründe 12 bzw. 32). Einmonatiges Widerspruchsrecht der Minijobzentrale (entspricht den Regelungen beim Befreiungsantrag)

Bei **mehreren Minijobs** ist nur **eine einheitliche Vorgehensweise** möglich; hierfür Info durch die Minijobzentrale an den anderen Arbeitgeber.

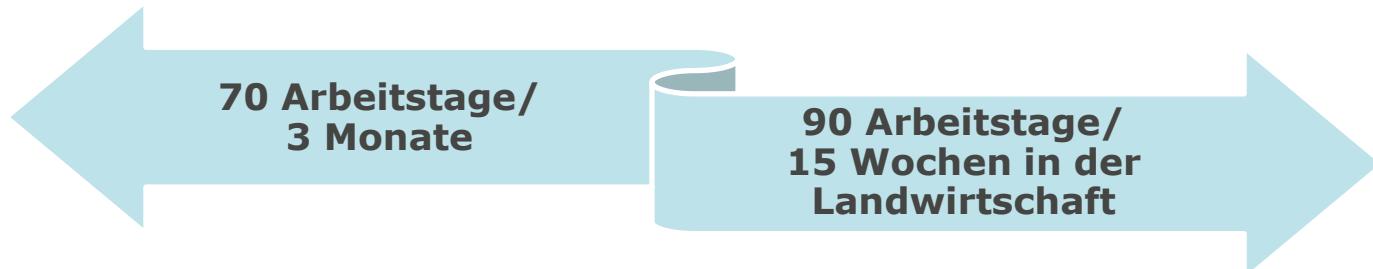
Der Antrag auf Befreiung ist für die **Dauer der Beschäftigungen bindend**.

Der Antrag gehört zu den ergänzenden Entgeltunterlagen, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber zu dokumentieren ist.

Kurzfristige Beschäftigungen

Geplante Neuregelung

- Der Gesetzgeber hat als Maßnahme zur Entbürokratisierung folgende Neuerung geplant:
- „...bei einer Beschäftigung in einem **landwirtschaftlichen Betrieb** gilt eine zeitliche Grenze von **15 Wochen** oder **90 Arbeitstagen**.“



- Es genügt, eine der Zeitgrenzen zu erfüllen.

Abgeltung von Arbeitszeitguthaben

- Einmalzahlungen sind grundsätzlich dem Monat der Auszahlung zuzuordnen.
- Abgeltungen von Entgeltguthaben aus **Arbeitszeitguthaben** sind als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt immer dem letzten **mit laufendem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt** belegten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen.
- **Dies gilt auch dann, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.**
- Auswirkungen ergeben sich dadurch bei Auszahlung dieser Abgeltung nach dem Ende der Beschäftigung, bei Ruhen der Beschäftigung und nach längerem Bezug einer Entgeltersatzleistung, wenn im Auszahlungsjahr keine SV-Tage anzusetzen sind.

Beispiel: Abgeltung von Arbeitszeitguthaben

Ein Arbeitnehmer ist seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigt.

Seit dem 15. Oktober 2024 besteht eine Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer ab 27. November 2024 Krankengeld. Die Krankengeldzahlung endet am 15. Februar 2026. Mit diesem Tag endet auch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und der Arbeitnehmer wird zu diesem Tag bei der Krankenkasse abgemeldet.

Im März 2026 werden dem Arbeitnehmer noch eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 3.500 Euro und ein Entgeltguthaben aus einem Arbeitszeitguthaben in Höhe von 2.500 Euro gezahlt.

Beispiel: Abgeltung von Arbeitszeitguthaben

Die **Urlaubsabgeltung** stellt eine Einmalzahlung dar. Sie wird nach dem Ende der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung gezahlt. Da im laufenden Kalenderjahr und im Vorjahr (März-Klausel) kein Entgeltabrechnungszeitraum mit SV-Tagen vorhanden ist, **verbleibt der Auszahlungsbetrag beitragsfrei**.

Das Entgeltguthaben aus dem **Arbeitszeitguthaben** wird ebenfalls als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. Die **Zuordnung** der ausgezahlten 2.500 Euro erfolgt zum November **2024**. Sie wird dort im Rahmen der noch nicht verbeitragten SV-Luft des Jahres 2024 beitragspflichtig. Der verbeitragte Betrag ist als Sondermeldung mit Abgabegrund 54 und dem Zeitraum 1. November 2024 bis 30. November 2024 zu melden.

Mutterschutzanpassungsgesetz

Das Gesetz ist zum 1. Juni 2025 in Kraft getreten und enthält unter anderem folgende Regelungen:

Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, erhalten künftig einen Anspruch auf Mutterschutz.

Einführung gestaffelter Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Ein Beschäftigungsverbot nach der Fehlgeburt soll nur dann gelten, wenn sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt.

Betroffene Frauen sollen damit mehr nicht auf eine Krankschreibung einer Ärztin oder eines Arztes nach einer Fehlgeburt angewiesen sein.

Der Arbeitgeber der betroffenen Frau hat im Fall eines entsprechenden Beschäftigungsverbots Anspruch auf Erstattung der mutterschutz-rechtlichen Leistungen im Rahmen des U2-Umlageverfahrens in Höhe von 100 Prozent

Mutterschutzanpassungsgesetz - Formulare

bis 2025

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
geb. am		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Bescheinigung einer Fehlgeburt



Fehlgeburt am **T|T|MM|JJ**

- Die oben bezeichnete Versicherte befand sich mindestens in der
- 13. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 2 Wochen)
 - 17. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 6 Wochen)
 - 20. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 8 Wochen)

Vertragsarztse

ab 2026

Antrag für die Mitarbeiterin bei der Krankenkasse

Hiermit beantrage ich die Auszahlung von Mutterschaftsgeld bzw. die Verlängerung der Schutzfrist aufgrund der Behinderung meines Kindes

Name	Vorname
Geburtsdatum	Versichertennummer
BAN	
BIC	Kontoinhaber (falls abweichen von eingetragender Person)

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Ich bin derzeit

- beschäftigt
- Arbeitgeber

Anschrift des Arbeitgebers

- arbeitslos
- selbständig
- Künstler/Publizist

Erläuterung

Im Fall einer Fehlgeburt erkläre ich, dass ich meinen Arbeitgeber/Bundesagenten/Arztes über die Fehlgeburt informiert habe. V Beendigung/Tilgung vor dem Ende der Schutzfrist wieder auf dies der Krankenkasse umgehend mitteilen.

Bescheinigung einer Fehlgeburt

MUSTER

Krankenkasse bzw. Kostenträger	Bescheinigung einer Fehlgeburt	
Name, Vorname des Versicherten	geb. am	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
1. Fehlgeburt am T T MM JJ		
Die oben bezeichnete Versicherte befand sich mindestens in der		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 13. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 2 Wochen) <input type="checkbox"/> 17. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 6 Wochen) <input type="checkbox"/> 20. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 8 Wochen) 		
Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber		
Vertragsarztstempel / ärztliche Unterschrift		

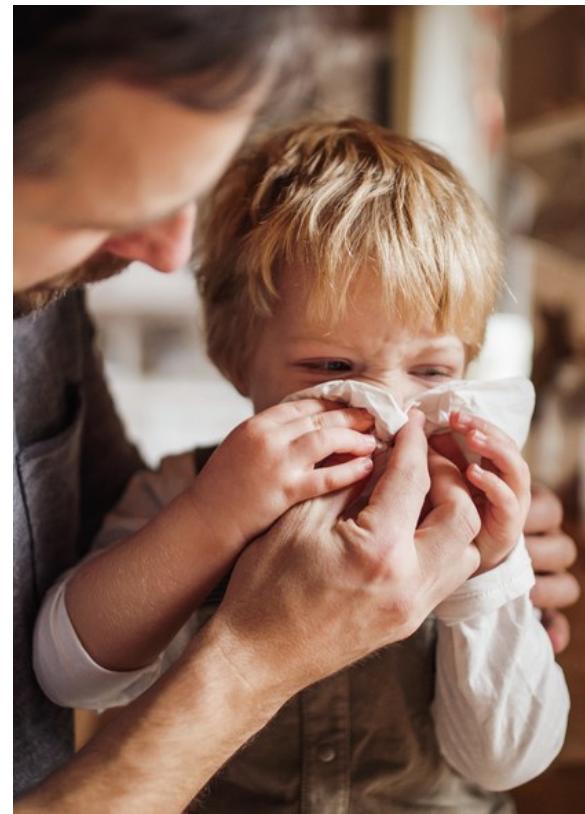
Muster 9b (1.2026)

Kinderkrankengeldanspruch 2026

Mit dem Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege wird die bisher befristete Sonderregelung zum Kinderkrankengeld für das Kalenderjahr 2026 fortgeschrieben.

Damit wird der während der Pandemie eingeführte und mehrfach verlängerte erhöhte Anspruch auf Kinderkrankentage **um ein weiteres Jahr verlängert**.

Eltern haben somit für jedes kinderkrankengeldberechtigte Kind einen Anspruch für bis zu 15 Arbeitstage, Alleinerziehende für bis zu 30 Arbeitstage.



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright| Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116

Mediathek 2134336

SV-Update 2164742

Lohnsteuer-Update 2167844